

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 26. April 2018 in Harsewinkel (Teil 2)

Ausschuss für „Recht der erneuerbaren Energien und nachwachsender Rohstoffe“

RA Harald Wedemeyer, Ausschussvorsitzender

1. Begrüßung

Es wurde zunächst festgestellt, dass der Vorstand der DGAR die bisher bestehende Arbeitsgruppe „Recht der erneuerbaren Energien und nachwachsender Rohstoffe“ in den Status eines Ausschusses gehoben hat und somit die konstituierende Sitzung des Ausschusses stattfindet.

2. Jahresmotto 2018: „ländliche Räume“

Der Vorstand der DGAR hat sich in seiner Sitzung vom 24.01.2018 darauf verständigt, die Veranstaltungen der Gesellschaft im Jahr 2018 unter das Leitthema „ländliche Räume“ zu stellen. Die Ausschussvorsitzenden wurden in diesem Zuge gebeten, auch die Ausschussarbeit darauf auszurichten.

a. Berliner Forum 2018

Im Ausschuss wurde ein Konzeptvorschlag für das Berliner Forum am 22.10.2018 im Haus der Landwirtschaft vorgestellt. Bei dem Berliner Forum handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung der DGAR und des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zu agrarrechtlichen Themen. Nachdem im vergangenen Jahr das landwirtschaftliche Baurecht Gegenstand des Forums war, wird in diesem Jahr das Recht der erneuerbaren Energien im Fokus stehen. Ausgehend von den Vorgaben des Vorstandes soll das diesjährige Thema: „Erneuerbare Energien und ländliche Räume“ lauten.

Die Veranstaltung wird sich wie folgt gliedern:

- Bedeutung von EE-Anlagen für die ländlichen Räume; Rechtsrahmen, der dies ermöglicht hat.
- Rechtliche Erschwernisse, die den Bestand bestehender EEG – Anlagen gefährden und die Weiterentwicklung erneuerbarer Energien erschweren:
 - Bauliche Anforderungen und was sie bedeuten
 - Bürokratischer Aufwand für Eigenversorgung
 - Konflikte mit dem Naturschutz
- Entwicklungspotential erneuerbarer Energien in den ländlichen Räumen - welcher Rechtsrahmen ist dafür erforderlich?

Das Konzept fand im Ausschuss einhellige Zustimmung.

b. Forum im Rahmen des Agrarrechtsseminars

Des Weiteren soll auch das im Rahmen des Agrarrechtsseminars stattfindende Forum „Recht der erneuerbaren Energien und nachwachsender Rohstoffe“ inhaltlich Bezug zu den ländlichen Räumen nehmen.

Hier hatte sich Herr Dr. von Bockum bereit erklärt, einen Vortrag zur Gestaltung von Nutzungsverträgen beim Windkraftanlagenrepowering zu halten.

3. Eigenversorgungsregelungen im EEG 2017 (§§ 61a ff.)

Es bestand im Ausschuss Einigkeit, dass die Nutzung erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen für die Eigenversorgung mit Strom eine Chance für die Bewohner ländlicher Räume darstellt, sich von Strombezugskosten zu entlasten. Dies sollte unterstützt werden.

Die Eigenversorgungsregelungen des EEG 2017 (§§ 61a ff.) sind jedoch in Hinblick auf deren Umfang und Komplexität für die einfache praktische Handhabung - insbesondere auch beim Einsatz von Speichern - nicht geeignet. Dies wurde unter anderem an der Empfehlung der Clearingstelle

vom 28.03.2018 zu den „Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für EEG-Anlagen - Teil 1“ verdeutlicht. Die Vorschrift normiert Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG – Umlage im Zusammenhang mit der Speicherung von Strom. Der erste (!) Teil der Empfehlung hat einen Umfang von 73 Seiten. Die Notwendigkeit, das Regelungsregime erheblich zu vereinfachen, liegt auf der Hand.

Der Ausschuss sprach sich grundsätzlich für die Einführung eines jährlich an den Netzbetreiber abzuführenden Umlagebetrages aus, der sich an der Höhe der installierten Leistung der erneuerbaren Energien (EE) – Anlage bemisst. Von den Ausnahmefällen sollte weitestgehend Abstand genommen werden.

In der nächsten Ausschusssitzung werden hierzu konkretere Vorschläge unterbreitet, die dann zur Diskussion gestellt werden.

4. Regime der Meldepflichten

Auch das Meldepflichtenregime des EEG 2017 entbehrt einer Komplexität nicht. Hinzu kommt, dass ein Meldeversäumnis erhebliche rechtliche Folgen haben kann.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang unter anderem das Urteil des BGH vom 5.07.2017 (VIII ZR 147/16) zu der unterlassenen Meldung einer PV – Anlage an die Bundesnetzagentur, die nach Auffassung des BGH zu einem kompletten Entfallen des Vergütungsanspruchs führt. Möglicherweise ist die Entscheidung fehlerhaft, da die Übergangsvorschrift des § 100 EEG 2017 nicht richtig angewendet wurde.

In diesem Zusammenhang wurden auch die außerordentlich komplexen Übergangsvorschriften des EEG 2017 kritisiert und eine Rechtsbereinigung für dringend erforderlich gehalten.

Konkrete Lösungsvorschläge wurden nicht gemacht.

Dem Ausschuss wurde der Entwurf eines Meldepflichtenpapiers des DBV und des Fachverbandes Biogas (FvB) vorgestellt, das eine Orientierungshilfe für die Praxis sein soll. Nach Fertigstellung wird es den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Mögliche Vereinfachungsmöglichkeiten bzgl. der Meldepflichten sollen in der nächsten Ausschusssitzung noch einmal angesprochen werden.

5. Verschiedenes

Bezüglich des Leitthemas „ländliche Räume“ wurden u. a. noch folgende – hier in Schlagworten wiedergegebene – Aspekte angesprochen: Bürgerwindpark – Beteiligungskonzepte, Sektorenkopplung, Energievermarktungskonzepte außerhalb des EEG. Diese Punkte werden im Rahmen des Berliner Forums am 22.10.2018 angesprochen und bedürfen ggf. dann einer vertiefenden Betrachtung durch den Ausschuss.